

Aktuelles aus der USt 01/2021

Personengesellschaften können Organgesellschaften sein

Die deutsche Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass Personengesellschaften nur Organgesellschaften sein können, wenn neben dem Organträger nur Gesellschafter an ihr beteiligt sind, die finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Gleicher Auffassung ist der V. Senat des BFH. Der EuGH teilt diese einschränkende Auffassung in seinem aktuellen Urteil vom 15.4.2021 (Rs. C-868/19 „M-GmbH“) jedoch nicht. Es sollten hier vielmehr die gleichen Kriterien wie für juristische Personen gelten. Die Finanzverwaltung bleibt an ihre abweichende Sichtweise gebunden. Unternehmer können sich jedoch auf die für sie ggf. günstigere Rechtsprechung des EuGH berufen.

Hintergrund zur Entscheidung

Der EuGH urteilte bereits im Jahr 2015 in der Rechtssache „Larentia + Minerva & Marenave“, dass eine pauschale Beschränkung der Organgesellschaften auf juristische Personen, wie sie in der gesetzlichen Regelung in Deutschland steht, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Ausnahmen könnten nur gerechtfertigt sein, wenn dies aufgrund einer Vermeidung von Steuerumgehung erforderlich sei. Der V. Senat des BFH legte die Regelung daraufhin so aus, dass auch eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, wenn neben dem Organträger nur Personen Gesellschafter sind, die finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Er begründet dies damit, dass der Gesellschaftsvertrag der KG mündlich dahingehend abgeändert werden könnte, dass Beschlüsse einstimmig zu fassen sind, so dass diese Einschränkung aus Gründen der Rechtssicherheit gerechtfertigt sei. Die Finanzverwaltung fasste ihren Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend. Der XI. Senat des BFH vertritt hingegen die Auffassung, dass eine GmbH & Co. KG allein aufgrund ihrer kapitalistischen Struktur Organgesellschaften sein kann.

Die Divergenz dieser Sichtweisen führte das FG Berlin-Brandenburg dazu, den EuGH um Klärung zu bitten, unter welchen Voraussetzungen eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann. Das Urteil des EuGH liegt nun vor.

Urteil des EuGH vom 15.4.2021 (C-868/19)

Im der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt scheiterte eine Organschaft mit einer GmbH & Co. KG daran, dass an ihr neben dem potentiellen Organträger weitere Kommanditisten beteiligt waren. Der EuGH sah hierin jedoch kein Hindernis und erteilte dadurch der engen Sichtweise von Finanzverwaltung und des V. Senats des BFH eine klare Absage. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass mildere Mittel, wie der Urkundsbeweis oder auch die Bewilligung einer Organschaft, zur Verfügung stünden, so dass auch aus Gründen der Missbrauchsvermeidung keine Einschränkung erforderlich sei.

Auswirkungen für die Praxis

Dem Unternehmer steht erneut ein Wahlrecht zu, ob er sich an der Auffassung der Finanzverwaltung orientiert oder sich auf die Rechtsprechung des EuGH beruft. Die Finanzverwaltung ist an die engen Vorgaben des Umsatzsteueranwendungserlasses gebunden und kann das Urteil des EuGH nicht zu Ungunsten des Unternehmers anwenden. Entscheidet sich der Unternehmer für eine Organschaft nach der Rechtsprechung des EuGH,

Aktuelles aus der USt 01/2021

sollte die Abweichung in jedem Fall in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -jahreserklärung eindeutig gekennzeichnet werden (zB durch Eintragung einer „1“ in Feld 23 mit Erläuterung). Grundsätzlich empfiehlt es sich jedoch, das Finanzamt gesondert über die eigene Rechtsauffassung zu informieren und die Eingliederungsvoraussetzungen eindeutig zu begründen. Auch für die Vergangenheit kann geprüft werden, ob eine Berufung auf das Urteil des EuGH noch möglich ist.

Die Frage, ob eine Organschaft „auf Antrag“ – oder mit den Worten des EuGH durch „Bewilligung“ der Finanzverwaltung in Deutschland eingeführt werden soll, wird schon seit einigen Jahren diskutiert, wurde aber bisher nicht umgesetzt. Am 13.4.2021 hat das Bundeskabinett ein „Paket für Bürokratierleichterungen“ beschlossen, worin auch die Einführung einer Antragsabhängigkeit umsatzsteuerrechtlicher Organschaften vorgesehen ist. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Reformvorhaben zeitnah umgesetzt wird. In jedem Fall würde es einen großen Schritt in Richtung Rechtssicherheit darstellen und könnte Risiken aus Umsatzsteuernachforderungen aufgrund fehlerhaft gelebter oder nicht gelebter Organschaften minimieren.

Daneben sind noch Verfahren beim EuGH zur Frage der deutschen Organschaftsregelung anhängig, inwieweit die Regelung insgesamt unionsrechtskonform ist. Aus dem nun vorliegenden Urteil des EuGH ließe sich der Schluss ziehen, dass der EuGH eine grds. Unionsrechtskonformität annimmt, da er die Organschaft nach deutschem Verständnis im Vorlagefall nicht in Frage stellt. Da der EuGH jedoch immer nur auf konkrete Rechtsfragen antwortet und diese Frage hier nicht gestellt wurde, müssen die noch ausstehenden Entscheidungen abgewartet werden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de